

# ***Verkündungsblatt*** ***der Technischen Universität Ilmenau***

---

Nr. 183

Ilmenau, den 23. Juli 2020

---

Seite

Berichtigung Immatrikulationsordnung  
(veröffentlicht im Verkündungsblatt 177/2020) 2

Prüfungs- und Studienordnung  
- Besondere Bestimmungen - für den  
Studiengang Biotechnische Chemie  
mit dem Abschluss „Master of Science“ 3

Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen  
an der Technischen Universität Ilmenau 19

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### **Berichtigung Immatrikulationsordnung (veröffentlicht im Verkündungsblatt 177/2020)**

1. In § 3 Absatz 3 und 12 werden die Wörter „Eignungsprüfung“ und „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Eignungsüberprüfung“
2. In § 8 Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „zusätzlicher“ gestrichen.

Ilmenau, den 13. Juli 2020

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.  
Kai-Uwe Sattler  
Vorläufiger Leiter  
der Technischen Universität Ilmenau

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 174/2019, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 21. Januar, 20. März sowie 16. Juni 2020 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 16. Juni 2020 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 29. Juni 2020 genehmigt.

### **Inhaltsübersicht**

#### A. Allgemeiner Teil

##### § 1 Geltungsbereich

#### B. Studium

##### § 2 Akademischer Grad

##### § 3 Studienvoraussetzungen

##### § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp

##### § 5 Regelstudienzeit

##### § 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan

##### § 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen

##### § 8 Studienfachberatung

##### § 9 Lehr- und Prüfungssprache

## C. Prüfungen

- § 10 Zulassung zu Modulabschlussleistungen
- § 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen, Fristen
- § 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bildung der Gesamtnote

## D. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

## Anlagen:

- Anlage - Besondere Zugangsvoraussetzungen
- Anlage - Studienplan
- Anlage - Profilbeschreibung
- Anlage - Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 174/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

## **B. Studium**

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

„Master of Science“

als weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

### **§ 3 Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse**

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in der Anlage „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang. Der Studiengang setzt Kenntnisse in deutscher Sprache gemäß § 3 Absatz 6 Immatrikulationsordnung voraus.

(2) Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch (§ 9 Absatz 1 dieser Ordnung) sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9 Absatz 2) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf Sprachniveau C1 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

### **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp**

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz in Chemie mit dem besonderen Schwerpunkt Biotechnische Chemie und Life Science ab. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit,

soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt werden. In der Anlage Profilbeschreibung werden die Qualifikationsziele, inhaltliche Schwerpunkte des Studienganges und der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

(2) Der Studiengang ist konsekutiv und hat gemäß § 4 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkVVO) das Profil „forschungsorientiert“.

## **§ 5 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt 4 (vier) Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

## **§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan**

(1) Der Studienplan (Anlage „Studienplan“) stellt den Inhalt sowie den Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen und der Masterarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das Lehrangebot der Universität, z. B. der Wirtschafts-, Rechtswissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Zentralinstituts für Bildung wahrzunehmen.

(4) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(5) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem in der Anlage „Studienplan“ beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(6) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche für die Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(7) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

## **§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten**

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Studienabschnitten.

## **§ 8 Studienfachberatung**

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften benennt auf Vorschlag der Studiengangkommission einen Studienfachberater. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung/Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften durchgeführt.

## **§ 9 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ ist Deutsch. Alle Module können auch in Englisch angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungsprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarung(en).

## **C. Prüfungen**

### **§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen**

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

### **§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen, Fristen**

(1) Die Art der zu erbringenden Abschlussleistung (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan (Anlage) festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 Absätze 1 und 2 PStO-AB).

(2) Werden die nach Studienplan in den ersten zwei Semestern abzulegenden Prüfungsleistungen nicht bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters nach dem im Studienplan vorgesehenen Fachsemester abgelegt, so gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 21 Absatz 4 PStO-AB gilt entsprechend.

## § 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können drei Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

## § 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch

Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in den PStO-BB (Anlage Studienplan) empfohlenem Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Notenverbesserung gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB. Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können vier Frei- und/oder Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

## § 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester. Sie besteht aus der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem abschließenden Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB). Die Note der Masterarbeit setzt sich (zu 3/5) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 2/5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwölf von in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen und das Erlangen von mindestens 65 Leistungspunkten voraus. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

(3) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 i. V. m. Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungsvereinbarungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten.

(5) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst zugelassen, wenn alle Module, bis auf das Modul Masterarbeit mit Kolloquium, erfolgreich abgeschlossen sind.

(6) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert und einer anschließenden Diskussion von etwa 30 Minuten Dauer. Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der betreuende Hochschullehrer sein.

(7) Die Themenstellung und die Betreuung für die Masterarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor oder habilitierter Mitarbeiter eines der Fachgebiete des Instituts für Chemie

und Biotechnik sein. Mitglieder des iba e.V. Heiligenstadt werden im Rahmen der Kooperation als Fachbetreuer sowie unter der Voraussetzung von § 33 Absatz 2 PStO-AB als Prüfer in das Prüfungsverfahren eingebunden.

(8) Beabsichtigt ein Studierender, die Masterarbeit außerhalb des Instituts für Chemie und Biotechnik der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaft anzufertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung bzw. des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Fachbetreuers mit Angabe von dessen Qualifikation
2. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
3. eine Betreuererklärung des betreuenden Hochschullehrers

(9) Im Rahmen der Bestellung der Gutachter gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

## **§ 15 Bildung der Gesamtnote**

Gemäß § 17 Absatz 5 PStO-AB legt der Studienplan im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die konkrete Gewichtung fest. Dasselbe gilt für die Masterarbeit.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 treten alle weiteren im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung geltenden Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen - sowie Studienordnungen für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 29. Juni 2020

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.  
Kai-Uwe Sattler  
Vorläufiger Leiter  
der Technischen Universität Ilmenau

## Anlage - Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang „Biotechnische Chemie“ ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Biotechnische Chemie besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt. Für eine Zulassung zum Masterstudium muss ein Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG nachgewiesen werden, im Rahmen dessen mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erzielt wurden.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Im Ergebnis der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die besonderen Zugangsvoraussetzungen (fachliche Qualifikationen) vorliegen. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 60 Punkten erreichen (Absatz 3). Als mit „Besondere Zugangsvoraussetzung vorliegend“ kann die Eignungsprüfung auch bewertet werden, wenn Prüfkriterien nach Absätzen 3 bis 5 zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht im erforderlichen Maß nachgewiesen werden können, der Prüfungsausschuss zugleich zu einer positiven Prognose gelangt, dass die fehlenden Kriterien im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang von insgesamt maximal 30 Leistungspunkten festlegen, der bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden muss. In den Fällen der Sätze 4 und 5 werden Bewerber unter Auflagen zum Studium zugelassen.

(3) Der Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet

- mit 40 Punkten in den Studiengängen Biotechnische Chemie, Chemie, Biochemie und Biotechnologie und verwandten LifeScience-Studiengängen,
- mit 30 Punkten in Studiengängen der sonstigen Naturwissenschaften sowie vergleichbarer Fachgebiete,
- mit 20 Punkten in fachfremden Studiengängen, wenn der Abschluss naturwissenschaftliche und mathematische Fächer im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten (LP) enthält.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 20 Punkte
- b) gut = 10 Punkte

Sollte die Note der Abschlussarbeit um eine (zwei) Notenstufe(n) besser sein als die Abschlussnote, so wird dies mit zusätzlichen 5 (10) Punkten bewertet.

(4) Eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung in einem der Chemie oder Biologie verwandten Gebiet wird für jedes vollendete Jahr mit jeweils 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nach Absätzen 3 und 4 nicht die Gesamtpunktzahl von mindestens 60 Punkten jedoch von mindestens 40 Punkten, wird seine Eignung in einem münd-

lichen Prüfungsgespräch im Umfang von maximal 45 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz bzw. Berufserfahrung sowie
- b) der sonstigen wissenschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium.

(6) Für die Feststellung der Eignung nach Absatz 2 bis 6 ist der Prüfungsausschuss Master Biotechnische Chemie zuständig.

(7) Im Fall der Bewertung der Eignungsprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ und erneuter Antragstellung für den Master-Studiengang Biotechnische Chemie erfolgt eine Wiederholung der Mastereignungsprüfung nur, wenn gegenüber der bisherigen Antragstellung zusätzlich neue Qualifikationsnachweise eingereicht werden. Liegen keine neuen Qualifikationsnachweise vor, gilt für den aktuellen Antrag das Ergebnis der vorherigen Eignungsprüfung.

## Anlage - Studienplan

Anlage: Studienplan												
Studienabschnitt / Module	Modulart (Pflicht / Wahl)	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester				Sum me LP					
			1	2	3	4						
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP						
<b>Pflichtbereich</b>												
Biotechnische Mikro- und Nanosysteme	P	MPL	5				5					
Einführung in die Quantenmechanik	P	MSL	5				5					
Einführung in die Quantenchemie	P	MPL		5			5					
Evolutive Biotechnologie und angew. Biochemie	P	MPL		5			5					
Bioorganische Chemie und Bionanotechnologie	P	MPL	5				5					
Bioinstrumentelle Analytik und Mikroanalysesysteme	P	MPL	5				5					
Wahlmodul Biotechnische Chemie --> 3 Kurse aus dem Wahlkatalog (Summe 10 LP)	p	MSL		10			10					
Technisches Wahlmodul --> 1 Modul aus dem Master-Lehrangebot der TU-Ilmenau	p	MSL	5				5					
Softskills	p	MSL		5			5					
<b>Studienschwerpunkte (Studierende wählen 1 aus 2 Schwerpunkten)</b>												
<b>Studienschwerpunkt 1 - Biotechnische Chemie</b>												
Bioorganische Chemie und Katalyse	P	MPL			5		5					
Naturstoffchemie	P	MPL		5			5					
Medizinische Chemie	P	MPL	5				5					
Forschungspraktikum Master Biotechnische Chemie	P	MSL			25		25					
<b>Studienschwerpunkt 2 - Miniaturisierte Biotechnologie</b>												
Microtechnologies and Microsystems	P	MPL		5			5					
Materials of Micro and Nanotechnologies	P	MPL	5				5					
(iba) Biophysik	P	MPL			5		5					
(iba) Biomaterialien, Grenzflächen und Biomikrosysteme	P	MPL			10		10					
(iba; TU) Forschungspraktikum Master Biotechnische Chemie IBA	P	MSL			15		15					
<b>Masterarbeit Biotechnische Chemie</b>	P	MPL				30	30					
<b>Summe LP</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>					

### Abkürzungen

MPL Modulprüfungsleistung      LP      Leistungspunkte  
 MSL Modulstudienleistung      P      Pflichtmodul

iba      Institut für Bioprozess- und Analysenmeßtechnik (iba e.V.)  
 TU      Technische Universität Ilmenau

## **Anlage - Profilbeschreibung**

### **Profilbeschreibung des Masterstudienganges Biotechnische Chemie**

#### **1. Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Biotechnische Chemie**

Der konsekutive Masterstudiengang Biotechnische Chemie ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender Studiengang ausgestaltet. Er führt einen vorausgegangenen chemisch/biologisch orientierten Bachelorstudiengang fachlich fort und vertieft oder erweitert ihn fachübergreifend.

Die biotechnische Chemie befasst sich mit der Chemie und Biotechnik der lebenden Natur, der Entdeckung, Identifizierung, Synthese, Metabolisierung und den Wirkungsmechanismen biologisch aktiver Verbindungen, um Absolventen optimal auf eine Promotion oder eine Berufstätigkeit in der Pharmaindustrie, in biotechnologischen Unternehmen oder in der universitären Wirkstoffforschung vorzubereiten. Die Ausbildungsinhalte des Studiengangs decken wesentliche Aspekte moderner chemischer und biotechnischer Wirkstoffforschung und -entwicklung ab: Organische Synthese in Theorie und Praxis, Computermethoden, Analytik und Biosensorik, Biologische Assays. Die universitäre Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Biotechnische Chemie führt zu einem Kompetenzprofil, das sich deutlich z. B. von dem eines Chemikers unterscheidet.

Der Master of Science (M. Sc.) der Biotechnischen Chemie an der TU Ilmenau ist ein forschungsorientierter universitärer Studiengang, der eine breite wissenschaftliche Qualifizierung entsprechend dem Profil der TU und der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaft gewährleistet. Er dient sowohl der Vermittlung vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz als auch berufs- und arbeitsmarktorientierter Qualifikationen, sowie der Reflektion des professionellen Selbstverständnisses. Der Studiengang befähigt zu einer wissenschaftlich vertiefenden und forschungsorientierten Promotion in der Chemie und Biowissenschaft und qualifiziert mit arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen für eine berufliche Karriere in nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungslaboren in allen chemisch/biologische arbeitenden Industriezweigen. Neben breiten Einsatzmöglichkeiten in Forschungs- und Entwicklungsteams sind auch Einsatzfelder von der Betreuung und Beratung in Umweltfragen bis zum Einsatz in Behörden möglich. Der Bedarf der chemischen und biotechnologischen Industrie, die zu erwartende weitere Stärkung dieses Sektors sowie die interdisziplinäre Ausbildung sichern langfristig hervorragende Berufschancen für die Absolventen.

Der Masterstudiengang Biotechnische Chemie dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und ist forschungsorientiert gestaltet. Darüber hinaus stellt der Abschluss des Masterstudiengangs Biotechnische Chemie einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der den Absolventinnen und Absolventen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Biotechnische Chemie verfügen über die folgenden Kompetenzen:

## **Wissen und Verstehen**

Die Absolventinnen und Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Lehrgebietes Biotechnische Chemie zu definieren und zu interpretieren.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in mehreren Spezialbereichen der biotechnischen Chemie. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die forschungsorientierte Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen.

Die Absolventinnen und Absolventen wägen unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen gegeneinander ab. Sie lösen unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme.

## **Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen**

Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach Biotechnische Chemie stehen.

Die Absolventinnen und Absolventen:

- integrieren vorhandenes und neues Wissen der biotechnischen Chemie in komplexen Zusammenhängen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen
- treffen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch mögliche Folgen
- eignen sich selbstständig neues Wissen und Können in allen Naturwissenschaften an
- führen anwendungsorientierte und grundlegende wissenschaftliche Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch

Die Absolventinnen und Absolventen:

- entwerfen Forschungsfragen
- wählen konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung und begründen diese
- wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese Auswahl
- erläutern Forschungsergebnisse und interpretieren diese kritisch

## **Kommunikation und Kooperation**

Die Absolventinnen und Absolventen:

- formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Wissenschaftlern sowie Fachfremden mit theoretischen und methodisch fundierten Argumenten begründen
- kommunizieren und kooperieren mit Wissenschaftlern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter

## **Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität**

Die Absolventinnen und Absolventen:

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen

## **2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf des Masterstudienganges Biotechnische Chemie**

Das Studienangebot für den Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) wendet sich an leistungsorientierte junge Menschen mit einem naturwissenschaftlichen oder biotechnologischen Bachelor-Abschluss bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss. Die Studierenden sollen sich der Herausforderung stellen das Zusammenspiel von Synthese und Systementwicklung in der biotechnischen Chemie mit den zwei Spezialisierungen

- Biotechnische Chemie
- Miniaturisierte Biotechnologie

in der Forschung zu vertiefen, sowie den Gedanken der Systementwicklung in der biotechnischen Chemie und der Biotechnologie als ein Feld von Zukunftstechnologien zu verstehen und anzuwenden.

Das Studienangebot zielt auf ein universitäres Kompetenzprofil: Die Studierenden gewinnen in Grundmodulen vertiefte Kenntnisse und spezielle Kompetenzen in den Schwerpunkten Reaktionstechnik, Quantenchemie, Medizinische Chemie, Naturstoffe, Analytik und Biotechnologie. Die Spezialisierung erfolgt nach Wahl der Studierenden in den beiden oben genannten Richtungen. Die Studierenden werden im Rahmen der Masterarbeit an Forschung und Entwicklung herangeführt. Außerdem verbreitern sie - auf die Bachelorausbildung aufbauend - ihre Kenntnisse und Kompetenzen zur interdisziplinären Arbeit durch ihre bisherige Qualifikation ergänzende Wahlmodule. Die Module dienen dazu, die forschungsorientierte Biosystemtechnik als ein Ganzes zu sehen und die Fragestellungen, Entwicklungen und Systeme der eigenen Studienrichtung im Kontext zu sehen und Alternativen zu kennen.

Das Masterstudium ist forschungsorientiert und schließt im Regelfall direkt an ein sechssemestriges einschlägiges Bachelorstudium im Bereich der Chemie- oder Biotechnischenwissenschaften an.

Die Ausbildung in der Spezialisierung Miniaturisierte Biotechnologie wird gemeinsam von der TU Ilmenau und dem Institut für Bioprocess- und Analysenmeßtechnik (iba e. V.) durchgeführt. Die Ausbildung in den ersten beiden Semestern erfolgt mit den Schwerpunkten Mikrosystemtechnik und Systementwicklung an der TU Ilmenau, im dritten Semester mit den Schwerpunkten Biomaterialien, Grenzflächen, Biophysik und Biomikrosystemtechnik am iba e. V.

Während des Studiums sollen die Studierenden auf der Basis der vermittelten Methoden und Systemkompetenz sowie unterschiedlicher Sichtweisen zu einer eigenständigen Forschungstätigkeit befähigt werden und damit zur Lösung komplexer Problemstellungen über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus in die Lage versetzt werden.

Das Studium im ersten und zweiten Fachsemester umfasst für beide Spezialisierungen sechs Grundmodule einschließlich der Praktika und zwei Wahlmodule. Diese Pflichtmodule sollen allen Studierenden gemeinsame Grundkenntnisse vermitteln.

Der Studienplan ist so aufgebaut, dass vom ersten Fachsemester an eine Spezialisierung erfolgt, das betrifft für jede Spezialisierung zwei Module in den ersten beiden Semestern. Im dritten Semester folgen weitere Module und ein umfangreiches Forschungspraktikum in den Arbeitsgruppen. Die Studierenden der MBT Spezialisierung, absolvieren das dritte Semester am iba e. V. Die Studieninhalte vermitteln eine ausgeprägte Methoden- und Strategienkompetenz, die es dem Studierenden ermöglicht, frühzeitig und eigenständig an der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen von Entwicklungs-, Forschungs- oder Drittmittelprojekten aktiv mitzuarbeiten.

Die frühe Mitarbeit in Forschungsteams und die Übernahme entsprechender Verantwortung befördert die Aneignung der von einer Absolventin oder einem Absolventen geforderten sozialen Kompetenzen. Dies wird unterstützt durch die Vermittlung von Ausbildungsinhalten zu betriebswirtschaftlichen Themen sowie zum Qualitäts- und Projektmanagement.

Dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs entsprechend werden die Vorkenntnisse der Studieninteressierten höchst unterschiedlich sein:

- Absolventen sechssemestriger chemischer und biologischer meist universitärer Bachelorstudiengänge im Umfeld der Chemie und LifeScience sollten in den Wahlmodulen eine Auswahl entsprechend ihren Vorkenntnissen treffen und sollten die Wahl schon mit Blick auf die gewünschte spätere Spezialisierung treffen.
- Absolventen biotechnologischer Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten müssen die Wahlmodule für die Ergänzung ihrer chemischen und biochemischen Kenntnisse nutzen und werden sich voraussichtlich eine Spezialisierung nahe ihrem Bachelorstudienfach wählen.
- Internationale Studierende werden in der Regel einschlägige Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen, die denen von Absolventen sechssemestriger Bachelorstudiengänge entsprechen. Es wird erwartet, dass evtl. fehlende Grundkenntnisse der deutschen Sprache parallel zum Studium erworben werden.

Bei der Planung des Studiengangs wurde dem gewünschten Profil entsprechend eine ausgewogene Mischung von Verbreiterung und Vertiefung angestrebt. Gleichzeitig

wurde darauf Wert gelegt, dass praktische Erfahrungen die Kompetenzzaneignung unterstützen. Daher enthält der Studienplan mehrere praxisorientierte Komponenten:

- Chemische und bionanotechnologische Praktika
- Spezialisierungsrichtungsspezifische Praktika
- Arbeitsgruppenpraktika zum Kennenlernen des Arbeitsalltages in der universitären Forschung und den beteiligten An-Instituten der TU Ilmenau

### **3. Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft**

Der immense Zuwachs an Wissen und Methoden in der chemischen und biotechnologischen Forschung erfordert eine interdisziplinäre und praxisnahe Ausbildung, die für eine spätere Tätigkeit vor allem an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Industrie qualifiziert.

Mit einem Masterabschluss im Studiengang Biotechnische Chemie wird man dieser Anforderung gerecht, wobei nach dem Erwerb des „Master of Science“ noch der Promotionsstudiengang (Dr. rer. nat.) angestrebt werden sollte. Der Studiengang Biotechnische Chemie befähigt die Absolventen/-innen zu eigenständigen praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Feld der Lebenswissenschaften mit besonderem Schwerpunkt auf chemisch-biologisch relevanten Themengebieten.

Zu den primären Berufsfeldern zählen die Arbeit in der pharmazeutischen, chemischen und LifeScience-Industrie in Entwicklung und Produktion oder eine Forschungstätigkeit an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen.

Auch Kliniken oder andere Untersuchungslabors (Umwelt-/Gesundheitsamt) sind stets auf der Suche nach Fachkräften für die molekulare Diagnostik. Darüber hinaus finden einzelne Absolventen mit der entsprechenden Weiterbildung auch ihren Weg in Bereiche wie Wissenschaftsmanagement, Medien oder das Patentwesen.

## **Anlage - Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkatalog**

Die Wahlmodule sind ausschließlich an erforderlichen Kompetenzen für Chemiker der Spezialisierung Biotechnische Chemie oder Miniaturisierte Biotechnologie ausgerichtet. Sie ermöglichen den Studierenden Ihre erworbenen Kompetenzen im Masterstudium um spezielle Kenntnisse in den Ingenieurwissenschaften (Technisches Wahlmodul), in vertiefenden Modulen der biotechnischen Chemie (Wahlmodul Biotechnische Chemie) und in fächerübergreifenden Kursen (Fremdsprache und Studium Generale) zu erweitern.

### **1) Technischer Wahlbereich**

Die Studierenden wählen ein Modul aus dem Angebot der TU Ilmenau im Bereich Ingenieurwissenschaften. Das gewählte Wahlmodul wird beim Prüfungsausschuss angezeigt und sollte im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden.

### **2) Wahlbereich Biotechnische Chemie**

Die Studierenden wählen für den Abschluss des Moduls im Wahlbereich drei Kurse aus dem Wahlkatalog Biotechnische Chemie. Der Katalog wird jährlich von der Studiengangskommission angepasst und den Studierenden zu Beginn des Masterstudiums mitgeteilt und sollte im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden. Das Modul Wahlbereich Biotechnische Chemie wird mit einer Studienleistung abgeschlossen, diese besteht aus einer Klausur, in der alle drei Kurse gleichwertig vertreten sind, sodass die angestrebten Lernergebnisse des Moduls überprüft werden können. Die Pflicht zur Teilnahme an den drei gewählten Kursen (Teilnahme ohne Benotung) gilt als erbracht, wenn je Kurs mindestens 60 vom Hundert der vorgegebenen Leistungspflicht erfüllt sind.

### **3) Nichttechnisches Modul**

Die Studierenden wählen zwei Kurse. Mindestens ein Kurs ist aus dem Fachsprachenangebot Englisch des Spracheninstituts (für Studierende mit Deutsch als Muttersprache "Fachsprache der Technik - Englisch 2 (C1) oder Business English 1 (B2/C1)", ansonsten "Allgemeinsprache DaF"). Ein weiterer Kurs sollte aus dem weiteren Lehrangebot des Zentralinstituts für Bildung oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien gewählt werden. Abweichungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 177/2020, folgende Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der TU Ilmenau.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 7. Juli 2020 beschlossen. Der Präsident hat sie am 13. Juli 2020 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Masterstudium
- § 3 Verfahren bei der Zulassungsstelle
- § 4 Eignungsüberprüfung
- § 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG die besonderen Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Das Nähere zum Ablauf des Verfahrens wird – soweit in dieser Ordnung nicht enthalten - in Durchführungsbestimmungen (Verfahrensanleitung) zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

### § 2 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zu einem Studiengang mit dem Studienabschluss Master ist das Vorliegen

- a) der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG,

- b) der Besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen (MA-PStO-BB) bzw. Studienordnung (MA-StO) des jeweiligen Studienganges und dieser Ordnung sowie
- c) der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung (ImmaO) i. V. m. den MA-PStO-BB bzw. MA-StO (z. B. Sprachnachweise, frist- und formgerechte Antragsstellung, Nachweis berufspraktischer Tätigkeit).

### **§ 3 Verfahren bei der Zulassungsstelle**

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang nach Maßgabe der ImmaO sowie dieser Ordnung entscheidet die für die Zulassung zum Studium zuständige Stelle der Universität (Zulassungsstelle) auf Basis der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.

(2) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung nach § 2 lit. a) ist nachzuweisen, dass ein Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz Nr. 4 ThürHG vorliegt, im Rahmen dessen mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erzielt wurden, bzw. dass ein solcher Abschluss bei regulärem Studienverlauf alsbald (innerhalb eines Semesters gleichlaufend zum Masterstudium) erlangt werden wird.

(3) Sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 lit. a) und c) erfüllt, übergibt die Zulassungsstelle den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Prüfung und Bewertung der Besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsüberprüfung) gemäß § 4. Im Fall des Absatzes 2, 2. Halbsatz hat eine etwaige Zulassung mit der Auflage zu erfolgen, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachweist.

- (4) Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag auf Zugang zum angestrebten Masterstudiengang durch
- a) direkte Zulassung,
  - b) direkte Zulassung mit Auflagen (§ 4 Absätze 4 und 5),
  - c) bedingte Zulassung (§ 4 Absatz 6)  
oder
  - d) Ablehnung.

Die Entscheidung der Zulassungsstelle ist dem Bewerber bekannt zu geben und in Fällen einer Bedingung, Auflage oder Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 4 Eignungsüberprüfung**

(1) Die Eignungsüberprüfung wird unter der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. Dieser bestellt die zur weiteren Durchführung Beauftragten, die mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen müssen. Die Gesamtdauer der Eignungsüberprüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Bewertung der vorliegenden Qualifikationen erfolgt zunächst auf Basis der Aktenlage. Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber nach Maßgabe der MA-PStO-BB bzw. MA-StO zu einem schriftlichen Test und/oder mündlichen Prüfungsgespräch eingeladen. Hierfür gelten folgende Rahmenvorgaben:

- a) Die Dauer eines schriftlichen Tests soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Dauer eines mündlichen Prüfungsgesprächs soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. Das Prüfungsgespräch kann auch im Online-Format durchgeführt werden.
- c) Für Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung gilt § 28 PStO-AB (Nachteilsausgleich) entsprechend.

(3) Im Ergebnis der Eignungsüberprüfung wird festgestellt, ob die nach § 2 lit. b) erforderlichen besonderen Zugangsvoraussetzungen (fachliche Qualifikationen) vorliegen.

(4) Als mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ ist die Eignungsüberprüfung zu bewerten, wenn im Zeitpunkt der Eignungsüberprüfung

- a) das Vorliegen der besonderen fachlichen Qualifikationen festgestellt wird  
oder
- b) eine positive Prognose getroffen wird, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können.

Für Bewerber mit einem Ergebnis der Eignungsüberprüfung nach Satz 1 lit. b) werden durch den Prüfungsausschuss für den erfolgreichen Abschluss des angestrebten Masterstudiums zusätzliche Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (ECTS) festgelegt; die Zulassung zum Studium ist in diesen Fällen nur mit Auflage zulässig. Die Leistungen nach Satz 2 werden auf dem Abschlusszeugnis als verpflichtender Bestandteil des absolvierten Masterstudiums ausgewiesen. In Fällen des Fehlens fachlicher Qualifikationen kann der Prüfungsausschuss statt der Feststellung einer positiven Prognose nach Satz 1 lit. b) mit der Folge nach Satz 2 das Fehlen der fachlichen Qualifikationen mit der Bewertung der Eignungsüberprüfung „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ feststellen; in diesen Fällen gilt Absatz 6 Satz 2.

(5) Bei Bewerbern, welche unter Einbeziehung der im vorangegangenen Studium erzielten Leistungspunkte (ECTS) das für den Abschluss des angestrebten Masterstudiums in der Regel erforderliche Gesamtstudienvolumen von 300 Leistungspunkten (ECTS; § 8 Absatz 2 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung-ThürStAkkrVO) nicht erreichen können, kann die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ bewertet werden entweder

- a) bei entsprechend fachlicher Qualifikation des Bewerbers (§ 8 Absatz 2 ThürStudAkkrVO)  
oder
- b) auf Basis der Anerkennung und Anrechnung von weiteren Leistungen, die innerhalb oder außerhalb einer Hochschule erbracht worden sind und die nicht bereits Gegenstand des ersten berufsqualifizierenden Studiums waren; §§ 26 und 27 PStO-AB gelten entsprechend

oder

- c) bei einer positiven Prognose, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können.

Für Bewerber mit einem Ergebnis der Eignungsüberprüfung nach Satz 1 lit. c) gelten Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 entsprechend. Der Umfang an Zusatzleistungen nach diesem Absatz und nach Absatz 4 werden nicht aufeinander angerechnet.

(6) Wird im Ergebnis der Eignungsüberprüfung festgestellt, dass fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten (ECTS) fehlen, wird diese mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ bewertet; Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 lit. c) bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Fehlen fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten (ECTS), kann anstelle einer Ablehnung des Antrags eine Zulassung zum Studium unter der Bedingung der vorherigen erfolgreichen Teilnahme an einem Studienvorbereitungskurs der Universität erfolgen, soweit die für den angestrebten Masterstudiengang zuständige Fakultät ein Studienvorbereitungsprogramm anbietet.

(7) Eine Wiederholung der Eignungsüberprüfung erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen gegenüber der bisherigen Antragstellung zusätzlich neue Qualifikationsnachweise eingereicht werden. Liegen keine neuen Qualifikationsnachweise vor, gilt für den aktuellen Antrag das Ergebnis der vorherigen Eignungsüberprüfung.

(8) Wird im Ergebnis der Eignungsüberprüfung der Nachweis von zusätzlichen Leistungen insgesamt im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten (ECTS) festgelegt (Absätze 4 und 5), verlängert sich für den Bewerber im Fall der Immatrikulation die Regelstudienzeit auf Grundlage von § 5 Absatz 2 PStO-AB in Verbindung mit der jeweiligen PStO-BB um ein Fachsemester.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 25. März 2013, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 111/2013 außer Kraft. Die Ordnung gilt für alle Anträge auf Zulassung, die ab dem Inkrafttreten der Ordnung an der Universität eingehen.

Ilmenau, den 13. Juli 2020

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.  
Kai-Uwe Sattler  
Vorläufiger Leiter  
der Technischen Universität Ilmenau